

Herzlich Willkommen zum Fachtag des Netzwerks
Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg

Teilhabe durch selbstbestimmtes Wohnen

Die Zukunft der Unterbringung von Geflüchteten im Land Brandenburg



Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Entwicklung von Standards für die Asylverfahrens- und Sozialberatung in Brandenburg“ der Kooperation für Flüchtlinge (KFB) angeboten. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.

10:00 – 10:15 Uhr: Begrüßung

Moderation: Prof. Dr. Birgit Behrens, BTU Cottbus-Senftenberg

10:15 – 11:00 Uhr: Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung Geflüchteter

Anja Lederer, Rechtsanwältin

11:10 – 11:45 Uhr: Gesundheitliche Auswirkungen der Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften

Dr. med. Rosa Jahn, Universitätsklinikum Heidelberg

11:45 – 12:15 Uhr PAUSE



Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Entwicklung von Standards für die Asylverfahrens- und Sozialberatung in Brandenburg“ der Kooperation für Flüchtlinge (KFB) angeboten. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.

12:15 – 12:50 Uhr: Berichte aus der Praxis

Bericht zur Lebenssituation in den
Unterkünften für geflüchtete Menschen
Initiative „Barnim für Alle“

Aus der Beratungspraxis: Hürden beim Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften
Christiane Goldschmidt, Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

13:00 – 14:30 Uhr: Diskussionsrunde

Politik trifft Praxis – Die Zukunft der Unterbringung von Geflüchteten im Land Brandenburg

Carla Kniestedt, Bündnis 90/Die Grünen, MdL
Elske Hildebrandt, SPD, MdL
Andrea Johlige, Die Linke, MdL



Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Entwicklung von Standards für die Asylverfahrens- und Sozialberatung in Brandenburg“ der Kooperation für Flüchtlinge (KFB) angeboten. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.



Rechtliche Rahmenbedingungen der Wohn- bzw. Unterbringungssituation Geflüchteter

Fachtagung 28.2.2022
Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg

Rechtsanwältin Anja Lederer

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 53 Abs. 1 AsylG Unterbringung Asylsuchender in Gemeinschaftsunterkünften

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **sollen in der Regel** in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das **öffentliche Interesse** als auch **Belange des Ausländers** zu berücksichtigen.

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 53 Abs. 1 AsylG

- Einführung der Vorschrift mit dem Asylverfahrensgesetz 1982
 - Ziel: Beschleunigung der Asylverfahren auf ein bis zwei Jahre
 - „sollen in der Regel“ (Abs. 1 S. 1) = sog. intendiertes Ermessen
- „Ermessen“ = gewisse Freiheit des behördlichen Entscheidungsträgers, „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ (Wikipedia); Intention: Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkunft
- § 53 Abs. 1 S. 2: Verpflichtung der Behörde zur Interessenabwägung bei der Entscheidung über Unterbringung

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 53 Abs. 1 AsylG

gesetzlich vorgegebene Aspekte für die Ermessensausübung:

gleichrangig (vgl. § 53 Abs. 1 S. 2 AsylG) öffentliches Interesse und Belange der davon Betroffenen,

d.h.: kein Vorrang des gesetzlich vorgegebenen öffentlichen Interesses an einer Gemeinschaftsunterbringung

Grundrechte der Betroffenen um so stärker tangiert, je länger in Gemeinschaftsunterkunft

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

öffentliches Interesse:

unterstelltes staatliches Interesse an einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „Regelunterkunft“

allerdings gegenläufiges öffentliches Interesse

- an bestmöglicher Integration
- Gesundheitsschutz u.v.a.m.



private Belange:

alle schützenswerten Interessen

- z.B. existenzielle Bedürfnisse kultureller, religiöser, gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Art
- familiäre Gründe

verfassungsrechtlicher Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rspg.: Eingriff in Freiheitssphäre des Asylbewerbers –
nur zulässig, wenn im öffentlichen Interesse unerlässlich

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 53 Abs. 1 AsylG

Rechtsansicht in (eher konservativer) Kommentarliteratur

[Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 3. Auflage 2020, Rn. 8 zu § 53 AsylG]:

„Weder Länder noch Gemeinden [...] sind zur Errichtung u. zum Betreiben solcher Unterkünfte verpflichtet; diese sind denn auch keineswegs in allen Ländern gleichermaßen verbreitet — durchaus ein Indiz für unterschiedliche Ansichten über ihre Zweckmäßigkeit.“

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Wohnsitzauflagen für Asylsuchende nach § 60 AsylG

zulässig nur, wenn Lebensunterhalt **nicht** aus Erwerbstätigkeit gesichert
[Maßstab: Bedarf nach AsylbLG plus Kosten der Unterkunft]

- Abs. 1: zwingende Wohnverpflichtung am **Ort** der asylrechtlichen Zuweisung
- Abs. 2: „**kann** verpflichtet werden, in bestimmter Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft zu wohnen“



bereits das „Ob“ der Auflage liegt vollständig im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Wohnsitzauflagen für Duldungsinhaber/innen § 61 AufenthG

zulässig nur, wenn Lebensunterhalt **nicht** aus Erwerbstätigkeit gesichert

- zwingende Wohnverpflichtung an bestimmtem **Ort**, nicht in einer Unterkunft
- kann von Amts wegen oder auf Antrag geändert werden
- weitere Auflagen möglich,

aber keine explizite gesetzliche Bestimmung zur Wohnsitzauflage in Gemeinschaftsunterkunft

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 9 LAufnG Bbg.

- Abs. 1: Unterbringung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (gleichrangig Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde oder Übergangswohnungen)

Ermessen nach § 53 AsylG bleibt unberührt

- Abs. 3: Unterbringung von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 und 5 AufenthG bzw. Duldung nur, soweit erforderlich

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

§ 9 LAufnG Bbg.

- Abs. 4: Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Sinne des Artikels 18 der EU-Aufnahmerichtlinie bei Asylantragsteller/innen
- „Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen [...] nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann, **hat** ihre Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen.“

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Besonders schutzbedürftige Personen nach Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter



Haus- und Brandschutzordnung für Unterkünfte für Asylbewerber im Landkreis

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz:.....

I Hausordnung

Grundregeln:.....

1. Ausstattung und Zuweisung eines Platzes.....
2. Post- und Schlüsselausgabe.....
3. Nutzung der Wohnräume.....
4. Nutzung der Gemeinschaftsräume.....

Besucherregelung:.....

Sicherheit:.....

II Brandschutzordnung

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen
2. Verhalten im Brandfall.....
3. Sammelplatz.....
4. Verhalten nach Bränden.....
5. Bestätigung und Kenntnisnahme der Haus- und Brandschutz.....



**Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch und
bewahren Sie diese gut auf!**

**Aus den Gründen der besseren Lesbarkeit werden
männliche und weibliche Sprachformen nicht gleichzeitig
verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten
gleichermaßen für alle Geschlechter.**

gültig ab 01.09.2019

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

möglicher Rechtsanspruch

besonders schutzbedürftiger Personen auf **Unterbringung** in einer Wohnung gemäß § 9 Abs. 4 LAufnG Bbg,

insbesondere bei schon längerer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

- 2020 wegen Covid-19 einige wenige positive Eilrechtsbeschlüsse zur Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung, z.B. VG Leipzig, B. v. 22.4.2020, -3 L 204/20-; VG Münster, B. v. 12.5.2020, - 5 L 399/20-
- bzgl. Gemeinschaftsunterkünften positive Einzelfallentscheidung
im Eilverfahren VG Potsdam, Beschluss v. 3.7. 2020 -VG 8 L 444/20.A-
im Hauptsacheverfahren VG Frankfurt (Oder), Gerichtsbescheid v. 29.11.2021 -VG 3 K 514/20. A-

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Sozialgerichtliche Rechtsprechung

Konstellationen: **Unterbringung als Sachleistung in einer Wohnung/ Kostenübernahme für die Anmietung einer eigenen Wohnung, d.h. Geldleistung**

SG Hildesheim, B. v. 3.9.2010, -S 42 AY 147/10 ER-: im Einzelfall Anspruch Analogleistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG auf Kostenübernahme bei privat angemieteter Wohnung wegen Ermessensreduzierung auf Null (z.B. gesundheitliche Gründe, Arbeitsstätte weit entfernt, fiskalische Interessen werden nicht tangiert)

LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 2.7.2020 -L 8 AY 37/20 B ER-: Anspruch Leistungsberechtigter nach AsylbLG jedenfalls auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob Unterkunftsbedarf als Sachleistung (in GU oder Wohnung) oder Geldleistung (Kostenübernahme für selbst angemietete Wohnung) gewährt wird

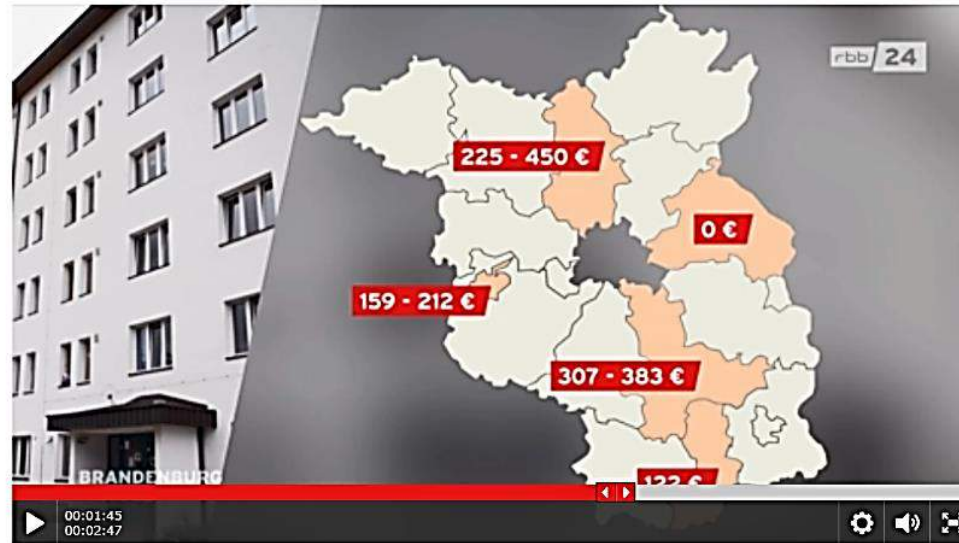
Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Besondere Problemlagen in Brandenburg

- standardmäßige Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 2 AsylG nach Zuweisung ohne jede Ermessensentscheidung
- oft rechtswidrig lange Dauer der Verfahren bei der Ausländerbehörde bei Anträgen auf Auszug
- oft rechtswidrig keinerlei Ermessensausübung bei der Entscheidung
- in einigen Landkreisen/Städten unsachgemäße Zuständigkeitskonzentration für Auszugsanträge bei der Ausländerbehörde statt bei den Sozialämtern
- Fehlen belastbarer Kriterien für Entscheidungen nach § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG
- grundrechtswidriges Fürsorgeverständnis

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften



Klage gegen Landkreis

Werden Flüchtlinge abgezockt?

Fr 22.10.2021 | 19:30 | Brandenburg aktuell

225 bis 450 Euro für sechs bis acht Quadratmeter: so viel müssen einige Geflüchtete für ein Mehrbettzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft in Oberhavel bezahlen. Würden sie nicht arbeiten, müssten sie gar nichts zahlen. Nun hat eine Gruppe von ihnen gegen diese Nutzungsgebühr geklagt, die alle Landkreise erheben

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter

 **Landkreis
Ostprignitz-Ruppin**
Der Landrat

*Landkreis
OPR.*

Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Frau [REDACTED]

AMT: Amt für soziale Leistungen
Asylangelegenheiten
Heinrich-Rau-Str.
16816 Neuruppin

BEARBEITER:
DIENSTSITZ:

E-MAIL:
TELEFON:
TELEFAX:

AKTENZEICHEN:

DATUM: Neuruppin, 26.11.2020

**Bescheid
über die Zuweisung einer neuen Unterkunft**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

1. Sie werden aufgefordert sich bis spätestens 01.12.2020 in Ihrer neuen Unterkunft im ÜWH Alt Ruppiner Allee 41 B in der Alt Ruppiner Allee 41 B in 16816 Neuruppin einzufinden.
2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80, Absatz 2, Satz 1, Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Bescheid wird Ihnen hiermit gemäß § 28 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.

I.
Bitte begeben Sie sich, unter Mitnahme Ihrer persönlichen Sachen **spätestens am 01.12.2020** in die o. g. Unterkunft. Ich weise Sie daraufhin, dass die von Ihnen derzeitig bewohnten Räumlichkeiten zu räumen und im sauberen Zustand zu übergeben sind. Sämtliche in Ihrem Besitz befindliche Schlüssel sind ebenfalls zu übergeben.

Rechtslage zur Unterbringung Geflüchteter



Danke für Ihr Interesse
und (weiterhin) viel Erfolg!



UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
HEIDELBERG

Gesundheitliche Auswirkungen der Sammelunterbringung von Geflüchteten

Dr. med. Rosa Jahn

Wissenschaftliche Projektkoordination PriCare

Sektion Health Equity Studies & Migration

Prof. Dr. Kayvan Bozorgmehr

Abteilung Allgemeinmedizin & Versorgungsforschung

UniversitätsKlinikum Heidelberg



Agenda

- **Einführung**
 - Übersicht Datengrundlagen
 - Wohnbedingungen in der Sammelunterbringung
- **Gesundheitliche Auswirkungen der Sammelunterbringung**
 - Psychische Gesundheit
 - Infektionserkrankungen und COVID-19
 - Subjektives Wohlbefinden
- **Schlussfolgerungen:** Empfehlungen für die Unterbringung von Geflüchteten

Einführung

DATENGRUNDLAGEN & UNTERBRINGUNGSBEDINGUNGEN

Überblick Unterbringungsbedingungen

- Keine Standards oder Vorgaben, Heterogenität
- Gemeinsame Nutzung von Sanitär- und Kochanlagen
- Insbesondere in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder: keine Möglichkeit Räume abzuschließen, (fast) nie eigene Kochmöglichkeiten
- Extrembeispiele: Kaputte Fenster oder Treppen, Offene Kabel, Löcher in der Decke, Kakerlaken, einsehbare Räume



Überblick Unterbringungsbedingungen

- Keine Standards oder Vorgaben, Heterogenität
- Gemeinsame Nutzung von Sanitär- und Kochanlagen
- Insbesondere in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder: keine Möglichkeit Räume abzuschließen, (fast) nie eigene Kochmöglichkeiten
- Extrembeispiele: Kaputte Fenster oder Treppen, Offene Kabel, Löcher in der Decke, Kakerlaken, einsehbare Räume
- **Aber wenig Daten zu Unterbringungsbedingungen und Auswirkungen auf Gesundheit**

Internationale Studien



Social Science & Medicine

Volume 213, September 2018, Pages 199-219



Review article

A mixed methods systematic review of studies examining the relationship between housing and health for people from refugee and asylum seeking backgrounds

Anna Ziersch ^a, Clemence Due ^{a, b}

Show more

+ Add to Mendeley Share Cite

<https://doi.org/10.1016/j.socscimed.2018.07.045>

[Get rights and content](#)

- Übersicht über 30 internationale Studien
- Evidenzbasis uneinheitlich
- **Keine Studien aus Deutschland**

Forschungsprojekte

- **2016:** 21 semistrukturierte Interviews mit 9 geflüchteten schwangeren Frauen über Lebensbedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen (BaWü)
- **2016:** PriCare: Praxissoftware und Monitoringnetzwerk in Sammelunterkünften
- **2018:** RESPOND: Bevölkerungsbezogene fragebogenbasierte Querschnittsstudie in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und Gemeinschaftsunterkünften (GU), n=560; begleitende Bewertung der Einrichtungen durch Studienteam (BaWü)
- **2020:** COVMIG: 48 semistrukturierte Interviews mit Einrichtungsleitungen über Umgang mit COVID-19 in EAs und GUs (Bundesweit, Fokus BaWü)
- **2020:** Systematische Medienrecherche zu COVID-19 Ausbrüchen in EAs/GUs
- **2021:** PH-LENS / NEXUS: Semistrukturierte Kontextbefragungen geflüchteter Menschen
- **Fortlaufend:** Enge Zusammenarbeit und Einblicke in EAs und GUs vor allem in Baden-Württemberg und Bayern, aber auch darüber hinaus

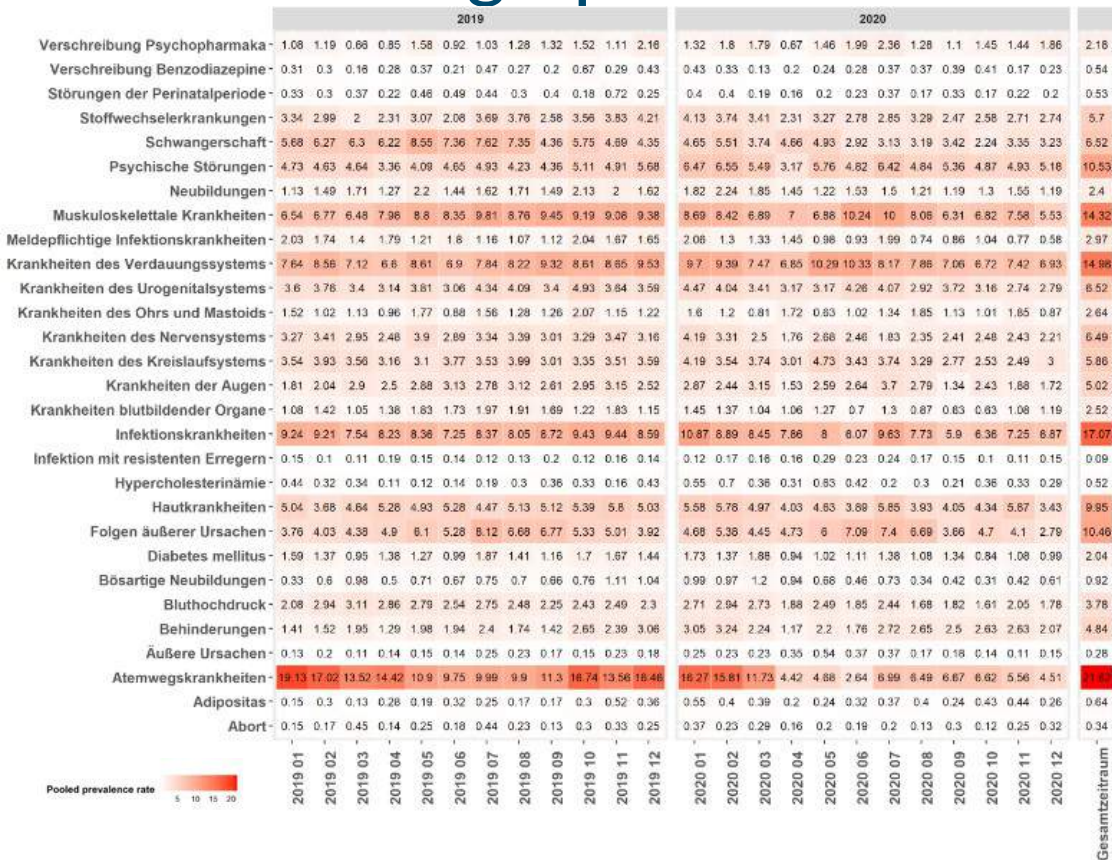
Unterbringungsqualität

- **46,29 %** von 54 Einrichtungen sind stark oder sehr stark verfallen, in diesen Unterkünften leben **52,8%** der erfassten Personen
nach SHED (Small-Area Housing Deterioration) Score – Graffiti, Fenster, Müllansammlungen, Decke/Dach, Außengelände, allg. Eindruck
- **7,4%** der Unterkünfte als „**abgelegen**“ klassifiziert
>20min zu >1 von primärmedizinischer Praxis, Supermarkt oder Rathaus
- **41% in urbanen Gebieten**
Bevölkerungsdichte >150 Personen pro km²
- **30% in Gebieten mit hoher lokaler Deprivation**
nach dem deutschen Index for Multiple Deprivation (GIMD)

Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten

- Erreichbarkeit primärärztlicher Versorgung aller 1.933 GUs in Bawü:
 - 90% Einrichtungen Reisedauer von bis zu 30 Min. zu Fuß
 - **41 Unterkünfte ohne Anbindung ÖPNV**, Gehstrecke zur nächsten primärmedizinischen Praxis 5-16 km Entfernung
- Die erfassten Geflüchteten bewerten die die Entfernung...
 - zu **primärärztlichen Angeboten** zu **75,2%** als nah genug
 - zu **fachärztlicher Versorgung** zu **45,8%** als nah genug
- Bei Ambulanzen in Unterkünften vor Ort:
 - Heterogen, keine Qualitätssicherung, Hinweise auf Diskriminierung
 - Häufig keine psychosoziale Versorgung, keine Sprachmittlung

Erkrankungsspektrum in Sammelunterkünften



Einrichtungsübergreifendes Morbiditätsprofil mit gepooltem Schätzer der Morbiditäts-indikatoren in % der behandelten Personen, pro Monat für die Jahre 2019 und 2020 sowie den Gesamtzeitraum (11/2017 – 06/2020)

N = 24.523 Geflüchtete, 4 Einrichtungen

- Primärmedizinisches Erkrankungsspektrum
- Zusätzliche Belastungen:
 - Psychische Gesundheit
 - Folgen externer Ursachen (z.B. Unfälle, Angriffe, Kriegshandlungen)

GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN DER SAMMELUNTERBRINGUNG

Psychische Gesundheit

- Tendenz zu **höherer psychischer Belastung** (Angstsymptomatik, Depression) in **großen** Einrichtungen (mehr als 50 Bewohner*innen), die einen **hohen Verfall** aufweisen und **abgelegen** oder in einem **urbanen Distrikt** liegen (nicht statistisch signifikant)
- Ziersch & Due: Negative Auswirkungen insbesondere von **Einrichtungsverfall** und **Überbelegung** auf die psychische Gesundheit (Ziersch & Due, 2018)

Psychische Gesundheit

- Ohnehin **hohe psychische Belastung** unter Geflüchteten in Sammelunterkünften in Deutschland
- **Zugang zu psychosozialer Versorgung eingeschränkt**, sowohl in EA als auch GU
- Außerdem erfolgt **keine systematische Erfassung von Schutzbedarf** wie zum Beispiel psychische Erkrankungen oder Trauma
- ☾ Besonders wichtig, weitere psychische Belastung zu vermeiden

Infektionserkrankungen & COVID-19

- Hohe Belegungsdichte und geteilte Sanitäreanlagen **erhöhen das Infektionsrisiko** und **erschweren Infektionsschutz**
- COVID-19:
 - 101 Ausbrüche zwischen Januar und Juni 2020
 - 13% Ausbreitungswahrscheinlich nach 1. Fall
 - Kollektivquarantäne in 75% (2-43 Tage)
 - Ausbreitungswahrscheinlichkeit **bei Kollektivquarantäne signifikant erhöht**

Infektionserkrankungen & COVID-19

- Hohe Belegungsdichte und geteilte Sanitäreanlagen **erhöhen das Infektionsrisiko** und **erschweren Infektionsschutz**
- COVMIG:
 - Schwierigkeit, Maßnahmen sozialer Distanzierung umzusetzen und Kontaktpersonen zu erfassen
 - Angestrebte Entzerrung der Belegung schwierig
 - Schließung Gemeinschaftsräume, Besuchsverbote
 - Quarantäne, auch Kollektivquarantäne

Infektionserkrankungen & COVID-19

- Hohe Belegungsdichte und geteilte Sanitäreanlagen **erhöhen das Infektionsrisiko** und **erschweren Infektionsschutz**

„Soziale Distanzierung, das ist brutal schwer, weil [...] [es] sind pro Gebäude hundert Leute untergebracht. Das heißt, je Stockwerk 30 bis 40 Leute. [...] **Die benutzen die gleiche Duschanlage, und die benutzen die gleichen Waschräume. 30, 40, manchmal 50 Leute.** Und den Leuten dann zu sagen, "ihr dürft euch auf dem Gelände nur zu zweit oder im Familienverband aufhalten, das ist sehr, sehr schwer zu vermitteln“

Subjektive Gesundheitsauswirkungen

- Perspektive geflüchteter schwangerer Frauen vor und nach Geburt
 - Schlechte Unterbringungsqualität, Sanitäreanlagen
 - Mangelnde Privatsphäre, Räume nicht abschließbar
 - Fehlende Betätigungsmöglichkeiten (Kochen, Aktivitäten)

“I can’t believe it. So many dirty toilets. Sometimes vomit... Yeah, very very difficult. I can’t understand how to explain you... If you can, change this system, that camp system.”

Subjektive Gesundheitsauswirkungen

- Sekundäranalyse von 47 Interviews mit Geflüchteten
- Wichtige Themenbereiche:
 - Allgemeine Wohnbedingungen/Atmosphäre
 - Unsicherheit durch unangekündigte Verlegungen
 - Sicherheit und Privatsphäre
 - Autonomie

„Not good for me. Yeah. (...) I was leave my country because I came of a prison now I live like I'm in prison for me it's the same (laughs).”

Subjektive Gesundheitsauswirkungen

- Sekundäranalyse von 47 Interviews mit Geflüchteten
- Wichtige Themenbereiche:
 - Allgemeine Wohnbedingungen/Atmosphäre
 - Unsicherheit durch unangekündigte Verlegungen
 - Sicherheit und Privatsphäre
 - Autonomie
- Beschriebene Auswirkungen: Stress, Schlaf- und Konzentrationsschwierigkeiten, Angst

“Sleeping is not very good, so at night it is definitely difficult... because of the accommodation in general... I don't feel at ease.”

Zusammenfassung Gesundheitsauswirkungen

- **Psychische Gesundheit** beeinträchtigt, bei gleichzeitig hoher psychischer Belastung & erschwertem Versorgungszugang
- Erhöhtes **Infektionsrisiko** & erschwerter Infektionsschutz bei hoher Belegung, geteilten Sanitäranlagen
- **Subjektive Beeinträchtigung** durch mangelnde Privatsphäre, Autonomie, Sicherheit, physische Wohnumgebung

Schlussfolgerungen

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON GEFLÜCHTETEN

Empfehlungen

- **Dezentrale Unterbringung in kleinen Wohneinheiten mit eigenen Sanitäreanlagen und Kochmöglichkeiten**
- Abgelegene, schwer erreichbare Orte vermeiden
- Privatsphäre ermöglichen, abschließbare Räumlichkeiten
- Zugang zu medizinischer Versorgung und insbesondere psychosozialer Unterstützung erleichtern
- Erfassung und Berücksichtigung von Schutzbedarfen
- Wohnbedingungen überprüfen und sichern

Hürden beim Auszug

Aus der Praxis der Fachberatungsdienste

I. Zugang zu Sozialleistungen

I. Zugang zu Sozialleistungen

Landkreis Barnim und dem Landkreis Oberhavel

- ⇒ unkomplizierte, zeitnahe Bewilligung der Übernahme von Dolmetscherkosten bei fachmedizinischen Untersuchungen aus dem AsylbLG und SGB II im Landkreis Barnim
- ⇒ Zugang geflüchteter Menschen mit Traumatisierungen und psychiatrischen Erkrankungen zu psychologischer Versorgung im Barnim erst ermöglicht
- ⇒ vorhandene Traumatisierungen und psychiatrische Erkrankungen leichter nachweisbar -> Zugang zu Therapie möglich
- ⇒ Ebenso: Feststellung anderer Belastungen wie Behinderung, Pflegebedürftigkeit, etc.

I. Zugang zu Sozialleistungen

deutlich schwieriger und langwieriger bis hin zu unmöglich:

- ⇒ Eingliederungshilfe/ Teilhabe, angemessene Leistungen der Jugendhilfe, gerichtlicher Betreuung, Pflege etc. vor allem während des Asylverfahrens
- ⇒ Sehr lange Bearbeitungszeiten oder gar Ablehnungen die gerichtlich korrigiert werden müssen
- ⇒ Nachweis besonderer Schutzbedürftigkeit zeitnah nach der Einreise nicht möglich
- ⇒ Verzögerung des Nachweises von Hilfebedarfen, besonderer Schutzbedürftigkeit und damit auch der Begründung einer besonderen Unterbringung bzw. Zugang zu Wohnraum => z.B. therapeutische Wohnformen/ Unterbringung in Pflegeeinrichtungen etc.

II. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt

II. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt

- ⇒ Mangel an Wohnraum und Plätzen in Unterkünften sind knapp
- ⇒ moderne Unterkünfte z.T. vorhanden aber zu viele (baufällige) Unterkünfte in der Peripherie ohne oder nur mit geringer Anbindung an den ÖPNV
- ⇒ die Möglichkeiten, innerhalb der Unterkünfte, Freiräume für besonders belastete Personen zu schaffen, ebenfalls kaum möglich
- ⇒ spezielles Screening der in Unterkünften lebenden Menschen nach den jeweiligen Bedarfen übernehmen oft erst die Fachberatungsdienste

II. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt

- ⇒ Ende letzten Jahres Eröffnung einer Unterkunft der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, in welcher Großfamilien mit bis zu zehn Personen untergebracht werden können (barrierefrei)
- ⇒ ebenfalls keine dauerhafte Unterbringungsform aber eine sinnvolle Zwischenlösung um die Bearbeitungszeiten von Leistungsanträgen oder noch unklaren aufenthaltsrechtlichen Situationen zu überbrücken
- ⇒ Zugang zu Wohnraum für geflüchtete Menschen stark erschwert aufgrund von Sprachbarrieren, Vorbehalten bei Vermieter:innen insbesondere gegenüber schwarzen Menschen, Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt

III. Auszugsmanagement

III. Auszugsmanagement

- ⇒ 2015 stellte Eberswalde als Kommune frühzeitig Wohnraum zur Verfügung
- ⇒ Der Landkreis Barnim hat diesen zur Unterbringung geflüchteter Menschen angemietet - Mietverträge wurden später von den geflüchteten Menschen selbst übernommen
- ⇒ Die enge Begleitung durch ambulant tätige Sozialarbeiter:innen hat sich dabei bewährt
- ⇒ Dadurch ist eine wertvolle und langfristige Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsgesellschaften entstanden.

III. Auszugsmanagement

- ⇒ Sozialarbeiter:innen des Landkreises Barnim begleiten weiterhin eng in Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsgesellschaften beim Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften
- ⇒ Dadurch erhalten viele Menschen mit Aufenthaltserlaubnis und Arbeitstätigkeit den Zugang zu eigenem Wohnraum oder einem Platz in einer Wohngemeinschaft
- ⇒ Voraussetzung: Wohnfähigkeitsbescheinigung durch unterbringungsnahe und ambulante Sozialarbeit und Begleitung am Übergang zum selbständigen Wohnen durch die ambulante Sozialarbeit

III. Auszugsmanagement

- ⇒ **Nachteil:** Die Wohnungsgesellschaften verlassen sich fast ausschließlich auf das Urteil der ambulanten Sozialarbeit und bieten Menschen mit Fluchthintergrund keine eigenen Wohnungen an, ohne dass die ambulante Sozialarbeit ein positives Votum abgegeben hat.
- ⇒ Eindruck entsteht: geflüchtete Menschen können ohne zusätzliche Sozialarbeit nicht selbständig in einer Wohnung leben
- ⇒ Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt stark reduziert

III. Auszugsmanagement

Weitere Folgen:

Menschen, denen es z.B. aufgrund ihrer familiären Situation, psychischen Belastungen oder/ und Erkrankungen, zwischenmenschlichen und interkulturellen Konflikten aufgrund der Enge, Machtgefällen unter den Bewohner:innen schwer fällt, sich in einer Unterkunft an die notwendigen Regeln zu halten und deshalb auffällig werden, haben kaum eine Chance, eine Wohnung angeboten zu bekommen.

- ⇒ Es entsteht ein Machtgefälle zwischen der unterbringungsnahen Sozialarbeit und den untergebrachten Personen – diese Situation ist für beide Seiten sehr unbefriedigend
- ⇒ schlechtes Benehmen wird bestraft => Chancengleichheit ist nicht möglich

III. Auszugsmanagement

- ⇒ Probleme und Hürden wurden erkannt
- ⇒ AG Wohnen des regionalen Integrationsnetzwerkes gegründet mit dem Ziel:
 - gleichberechtigter Zugang zu Wohnraum
 - gemeinsame Fallkonferenzen bei komplexen Problemlagen
 - (Beteiligte: Migrationsfachdienst, Landkreis, Unterbringungseinrichtung und andere Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Fall stehen)



hoher Bedarf an ausreichenden Plätzen in Unterkünften die z.B. auch belasteten Menschen, Familien und Menschen mit Behinderungen gerecht werden und finanzierbare Wohnungen werden dadurch nicht geschaffen. Der Mangel wird im besten Fall nur anders verwaltet.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Hoffnungstaler Stiftung Lobetal
Bereich Migration
Christiane Goldschmidt & Kristin Steinberg

Dokumentation des Chatverlaufs der Online-Veranstaltung

„Teilhabe durch selbstbestimmtes Wohnen - Die Zukunft der Unterbringung von Geflüchteten im Land Brandenburg“

- Input: Eine wissenschaftliche Studie zur Gewalt in Asylheimen, die das brandenburgische Innenministerium beauftragt hat, belegt, „dass die Wahrscheinlichkeit der Eskalation von Konflikten und deren Häufigkeit mit zunehmender Belegung und Belegungsdichte sowie der Notwendigkeit, Küchen und Sanitäranlagen zu teilen, steigt – dort, wo die bauliche Situation der GU die Unterbringungen in kleineren, abgeschlossen Wohneinheiten erlaubt, die meist über eine eigene Küche und Nasszelle verfügen, sinken die gewalttätigen Auseinandersetzungen gegen Null.“ Ganz grundsätzlich stellt Gemeinschaftsunterbringung eine große physische und psychische Belastung für Geflüchtete dar und die Teilhabe durch selbstbestimmtes Wohnen ist ein wichtiger Schritt für ein gesundes Ankommen in Brandenburg. Quelle: Antrag 2022/373 (Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Belzig).pdf https://pm-belzig.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=20221602100015
- Info: LK PM <https://pm-belzig.more-rubin1.de/meeting.php?id=2022-ASA-13> 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung (öffentlich) 01.03.2022, 17:00 Uhr [Beschlussvorlage : 2022/376] 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen vom 13.12.2019
- Es ist problematisch, dass die Landkreise die Hausordnung festlegen und die Heimbetreiber keine Möglichkeit haben, darauf Einfluss zu nehmen.
- In Potsdam kommt einmal jährlich das LASV, um zu kontrollieren, ob die Rechte und Rahmen Bedingungen für die Bewohner*innen eingehalten werden. Die nehmen sich sehr viel Zeit für Gespräche und wir können hier auch Unterstützung bekommen.
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>

- Bei uns wurden hauptsächlich die Mindeststandards überprüft.
- Zu der Qualitätskontrolle: da müsste man natürlich auch die Bedingungen für den Betrieb der GU anpassen, ZB den Personalschlüssel der Sozialarbeiter*innen - sonst ist es aufgrund der Ressourcen gar nicht möglich qualitätsorientierte SA anzubieten
- Beispiel zur Überprüfung: Es gab eine Überprüfung einer GU, diese wurde angemeldet. Der Betreiber hat dann alle verfügbaren Hausmeister und Handwerker zusammengezogen und die GU „über Nacht“ aufgeräumt. In einer anderen Einrichtung wurden zur Prüfung neue Herde zur Prüfung geliefert und direkt nach der Prüfung vom Betreiber wieder abgebaut.
- Die subjektive Wahrnehmungen der Geflüchteten wird zu wenig gesehen. Meine Klienten und Patienten leiden in den GU's häufig stark unter den fehlenden Ansprechpartnern bei Konflikten und sonstigen Problemen, sie fühlen sich nicht verstanden, nicht ernst genommen, durch die Lebensbedingungen entwürdigt, insbesondere bei restriktiven Wohnheimregeln wie Kontrollen, Einschränkung der Autonomie (Mehrbettzimmer mit ihnen fremden Menschen), hohem Gewaltpotential in der GU, das strukturell nicht abzustellen ist und wiederholte Polizei-Durchsuchungen nach sich zieht, auch strukturell angelegten knappen Ressourcen wie Küchen, Waschräume...etc. Dadurch entstehen zusätzliche psychische Probleme zu denen, die schon fluchtbedingt bestehen.
- Es liegt nicht nur an Hausordnungen oder Auftragsdauer. Die Qualität der Sozialen Arbeit hat auch etwas mit Haltung der Sozial Arbeitenden zu tun. Den Mut Missstände in Einrichtungen anzusprechen. Dies ist leider nicht überall möglich.
- Die Ausschreibungen [für Betreuung der GU] gibt es alle 2-3 Jahre neu!
- Ein Gedanke: Sind Probleme und Missstände in manchen GU gewollt oder können nicht gesehen werden? a) Eine mögliche Frage zu möglichen Missständen im sozialen Bereich (GU), ist die Frage wer was für einen Vorteil durch Missstände haben könnte. b) Daraus die Frage nach einem möglichen Vorteil durch das bewusste Zulassen,- und dadurch generieren von Missständen Geldverdienen/Kapitalvermehrung für Auftraggeber?
- Nach einem längeren Prozess der Auseinandersetzungen zwischen GU und LHP gibt es in Potsdam mittlerweile 2 GU, die feste Verträge mit der Stadt haben.
- Ein gutes Beschwerde Management ersetzt Kontrolle.
- Es sollten stärker Vorgaben durch das Land gegenüber den Kommunen gemacht werden. Zumal wenn es Refinanzierungen für sie gibt.
- Gibt es EU-rechtliche Regelungen, dass Betreiberverträge für MSA oder ÜWH nach bestimmten Zeitabschnitten neu ausgeschrieben werden müssen? In LOS wird das so

begründet. Dabei wird die Betreuung der Bewohner massiv unterbrochen (Vertrauensverhältnis der Beschäftigten zum Träger / Vertrauensverhältnis der zu Betreuenden im Rahmen der Integration)

- Kann ich nicht bestätigen. Wir haben über den Landkreis in PM eine Auszugsmanagerinstelle, die gezielt Wohnraum für Geflüchtete aus den GUs sucht. Leider ist der Wohnungsmarkt auch ein Problem und Vermieter:innen, die nicht offen für Menschen aus "anderen" Kulturen sind. Das ist nötig zu sehen!!
- Beobachtung aus der Praxis: Um Missständen, sowohl in der Unterbringung von Menschen als auch in der Ausgestaltung der Sozialen Arbeit zu begegnen, bedarf es gut bezahlter und ausgebildeter Fachkräfte in der Sozialen Arbeit. Fachkräfte mit Haltung. Einer Haltung mit dem Bekenntnis zur nicht kapitalisierten Menschenrechtsprofession und zur politischen Sozialen Arbeit. Haltung kann auch sein, die eigene Auseinandersetzung mit der Ermöglichungsprofession. Daraus folgt, dass Haltung auch ist, dass die Soziale Arbeit als Profession und erkämpfte Disziplin der Wissenschaften sich erneut und immer wieder und wieder, gegenüber sich selbst - dem eigenen individuellen Selbst und Ambivalenzen, sowie den nicht professionsgebundenen und ausgebildeten sozial (Sozial) Arbeitenden und der Laien-Sozialarbeit, als auch gegenüber Erfolgs- und gewinnorientierten Dienstleistern, verteidigt und entsprechend den Mut finden.
- Wir müssen an dem Betreuungsschlüssel arbeiten! Altes Thema!
- Ich habe für dieses Jahr auf dem Hintergrund einer Auflistung aller in der GU lebenden besonders schützenswerten Geflüchteten (natürlich habe ich nur eine Zahl übermittelt) eine Halbtagsstelle mehr im Bereich der Sozialen Arbeit erhalten. Dafür müssen mehr als die Hälfte der Bewohner*innen besonders schützenswert sein.
- Um Barnim für alle zu kontaktieren, schreiben Sie uns bitte an bfainitativ@gmail.com. Danke
- Die LHP hat in Verhandlungen mit der Potsdamer Wohnungsbaugesellschaft ausgehandelt, dass ein bestimmter Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Wohnungen an Geflüchtete abgegeben werden muss. Die LHP mietet zudem Wohnungen an und gibt sie an die Bewohner*innen weiter. Auf diesem Hintergrund können auch Bewohner*innen Wohnungen bekommen, die sonst keine sog. "Auszugsgenehmigung" erhalten.
- Der SAM e.V. hat ein Modellprojekt Wohnungsverbund, wo der Verein als Hauptmieter auftritt und an Geflüchtete untervermietet, um den Wohnraum zu bekommen.
- Das Wohnproblem der Geflüchteten ist in den Strukturen vom Asylbewerberleistungsgesetz und der allgemeinen Wohnungsproblematik verankert. Gibt es dazu eine Arbeitsgruppe auf der Landesebene? Es gibt bestimmt "best practice" Erfahrungen, vielleicht auch aus anderen Bundesländern. Eine angepasste Umsetzung und auch eine verbindliche Richtlinie für das Land Brandenburg könnte dann die Folge sein. (z.B.

generelle Verträge mit der Wohnungsverwaltung vor Ort, wie eben gesagt) Ansonsten bleibt der Auszug aus dem Wohnheim für Geflüchtete in jedem Landkreis ein Zufallsspiel.

- In Potsdam wird die Unterbringung in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Einrichtungen seit 30.06.20 praktisch umgesetzt.
- Aus meiner Sicht wäre es wichtiger, inadäquate Gemeinschaftsunterkünfte zu schließen als sie mit den Mitteln des Integrationsbudgets notdürftig aufzupeppen. Für die Herrichtung von Wohnungen gibt es ja auch noch die Investitionspauschale nach § 9 LAufnGErstV. Es wäre besser, wenn die Mittel aus dem Integrationsbudget ohne Eigenmittelanteil der Kommunen für Integrationsprojekte zur Verfügung stehen könnte. Die Landkreise reichen nämlich jetzt die Notwendigkeit des Eigenmitteleinsatzes an die Drittmittelempfänger (Vereine und Verbände, die Projekte durchführen möchten) weiter.
- Ein großes Problem sind aber auch Vermieter*innen. Sie geben bis auf sehr wenige Ausnahmen keinen Menschen mit Migrationshintergrund Mietverträge. Das ist leider sehr schwer nachzuweisen. Aber es ist unsere praktische Erfahrung
- Es müssen aber auch erstmal Wohnungen vorhanden sein. Im Landkreis OPR sieht die Wohnungslage sehr schlecht aus. Wohnungsverwaltungen wollen zum Teil nicht mehr an den Landkreis vermieten bzw. kündigen bestehende Mietverhältnisse.
- Potsdam hat weniger, als 1 % Wohnraum zur Verfügung. (Die bereits benannte Prozentzahl vorhandener Wohnungen bei Wohnungsgesellschaften für Geflüchtete zu.)
- Da braucht es kreative Lösungen, die eine Landesregierung vorantreiben muss und praktisch könnte.
- Um- und Ausbau vorhandener GU in wohnungsähnliche Einrichtungen.
- Sozial geförderter Wohnraum kaum noch vorhanden/ Verträge laufen aus/ neue Projekte entstehen wenig: Ergebnis jahrzehntelanger verpennter Wohnraumpolitik.
- Anmietung seitens der Verwaltung von Wohnungen mit Weitervermietung an Geflüchtete.
- Neubau mit einer bestimmten Prozentzahl von Wohnungen für Geflüchtete.
- Absprachen seitens der Landesregierung mit der ABH, dass "Auszugserlaubnisse" (ein furchtbares Wort) schnell und unbürokratisch geregelt werden, das gesamte Gesetz positiv nutzend positiv bescheiden.
- Im Landkreis Potsdam-Mittelmark, m.E. in weiten Teilen der Länder BRB + Berlin, gibt es fast keinen freien, bezahlbaren Wohnraum, auch nicht in weit von Berlin entfernten Regionen (60+ km). DAS ist meiner Erfahrung nach ein riesiger Hinderungsgrund zur

Anmietung einer eigenen Wohnung selbst für Menschen, die aus den GU's unkompliziert ausziehen könnten. Es bedarf damit neben Wohnraumschaffung auch einer dringenden Anhebung der Mietobergrenzen incl. Heizkosten, auch mit Blick auf künftige Energiepreisentwicklungen aufgrund der aktuellen Ukraine-Russland-Situation und den daraus folgenden Sanktionen.

- Aktuell haben wir gerade das Problem, das Vermieter auf Grund der kurzen Gültigkeit der Ausweise (6 Monate) von Mietverträgen absehen.
- Wenn Menschen mit einer Verantwortung in einer Wohnung nicht zurechtkommen, ist eher die Qualität der Sozialen Arbeit zu hinterfragen und nicht die Wohnfähigkeit.
- Ich finde diese Wohnfähigkeitsprüfung grundsätzlich problematisch. Zum einen suggeriert dies, dass Menschen, die als Geflüchtete aus dem Ausland zu uns kommen, nicht in der Lage wären, selbstverantwortet in einer Wohnung zu leben. Das ist Diskriminierung. Problematische deutsche Mieter müssen ja auch keinen Wohnungsführerschein machen - obwohl sie dies vielleicht nötig hätten. Außerdem sind Sozialarbeiter in den Unterkünften in der Regel befangen, weil ja ihr Arbeitsplatz z.T. von der Belegung der GU abhängt. Insofern könnte auch dies mit dazu führen, dass vielleicht noch Gründe gesehen werden, die einen Verbleib in der GU „notwendig“ machen.
- Das Landesaufnahmegesetz ist dringend zu überarbeiten! Direkte Unterbringung in Wohnungen mit Benennung der Personenkreise, die nicht in einer GU untergebracht werden dürfen ist konkret festzulegen.
- Für mich ist die Haltung, die hinter dieser Vorgehensweise steckt, problematisch - dies korrespondiert mit dem, was Frau Lederer heute Morgen sagte - dass mit (falsch verstandener oder gedachter) Fürsorge die Grundrechte ausgehebelt werden.
- Beziehen Sie bitte auch einen Landkreis mit ein. Integration in Stadt und Landkreis gestaltet sich immer anders.
- Auch die ländlichen Regionen beachten, wo die Infrastrukturen nicht mit größeren Städten vergleichbar sind.
- Bitte immer mitbedenken: Die Bedingungen in Potsdam Stadt sind andere als in einem Landkreis. Programme für kleine Städte wären gut.
- Die AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirates beschäftigt sich mit dem Thema Wohnen. Wir hatten eine Empfehlung zum Thema Wohnen Geflüchteter erarbeitet, die durch dem LIB abgestimmt und durch das MSGIV an die Kommunen weitergeben würde. Vieles, was heute diskutiert wurde, steht dort drin. Es wurde leider bisher nicht umgesetzt.

- Die Kommunen können bei Neubau auch von privaten Investoren sehr wohl Einfluss nehmen wie viel % für soziale Wohnungen zu vergeben ist.
- Wir leben in einem auf Rassismus gebauten Gesellschafts- und Wirtschaftssystem!....Mit den globalen Folgen bis in die Gegenwart!
- Eslke Hilebrandt: 1. Landeseinheitliche Regelungen für Wohnsitzauflagen und Auszugsregelungen; 2. "Wohnfähigkeitsprüfung" in Frage stellen; 3. Landeseinheitliche Mindeststandards für Qualität in GUs; 4. Was ist mit Abschiebestopp nach Russland?
- Hülya Kerschekwicz: Monitoring finanzneutraler Maßnahmen, die in Richtlinie und Verordnungen zu LAufnG möglich sind, um Geflüchteten den Wechsel dezentrale Unterkünfte erleichtern.
- Es braucht Hilfe für die Menschen, die aus der Ukraine fliehen wollen und keinen ukrainischen Pass haben, dass sie überhaupt nach Europa reinkommen.
- Was die Mindeststandard zum Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften betrifft: Es gibt das Projekt DeBUG (Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften). Ich arbeite für dieses Projekt als Multiplikatorin für Gewaltschutz. Unterstützung in folgenden Bereichen: Beratung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den Regionen, Beratung bei Gewaltvorfällen, Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen in den Regionen, Sensibilisierung und Vermittlung von Schulungsangeboten für Mitarbeitende in den Flüchtlingsunterkünften, Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Wissenstransfer, Handlungsleitfäden für Gewaltvorfälle, Schaffung von kinderfreundlichen Orten, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften nach UNICEF mit den Annexen: LSBTIQ, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Traumafolgestörungen – Analyse von Risiko, Bedarf und Ressourcen.
- Hier sind meine Kontakte. Gerne Kontakt aufnehmen.
<https://www.albatrosggmbh.de/arbeit-mit-gefluechteten/gewaltschutz.html>

Die Veranstaltung wird im Rahmen des Projekts „Entwicklung von Standards für die Asylverfahrens- und Sozialberatung in Brandenburg“ der Kooperation für Flüchtlinge (KFB) angeboten. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.

